



# Amtliche Bekanntmachung

---

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. August 2008

Nr. 75

## **I n h a l t**

**Seite**

**Neubekanntmachung der Promotionsordnung der  
Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie  
und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades  
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

**320**

---

# **Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

**in der Fassung vom 15. August 2008**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) nach Zustimmung der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften in seiner Sitzung am 01. Februar 2007 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 20. Februar 2007 gemäß 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme, Ablehnung als Doktorand

### **2. Abschnitt: Promotionsverfahren**

- § 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens
- § 8 Prüfung der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Mündliche Prüfung, Prüfungsausschuss
- § 12 Kolloquium und Bewertung des Kolloquiums
- § 12a Rigorosum und Beurteilung des Rigorosums
- § 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote für die Promotion
- § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde
- § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

### **3. Abschnitt: Ehrungen**

- § 19 Promotion ehrenhalber
- § 20 Doktorjubiläum

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Doktorgrad

Für eigenständige wissenschaftliche Leistungen verleiht die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften der Universität Karlsruhe (TH) mit der Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

#### § 2 Promotionsausschuss

Der Dekan kann seine Aufgaben im Promotionsverfahren (Abschnitt 2) an einen Promotionsausschuss aus hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, Vorsitzender ist der Dekan oder ein Prodekan. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Dekan bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in einem an der Fakultät vertretenen oder nahe verwandten Fach mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ abgeschlossen hat; über die Fachnähe entscheidet der Dekan oder der Promotionsausschuss.

(2) Der Abschluss muss eine ausreichende wissenschaftliche Eignung erkennen lassen. Über den Grad der wissenschaftlichen Eignung, die durch Studieninhalte, Studienleistungen sowie die während des Studiums entwickelte Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bestimmt wird, entscheidet der Dekan oder der Promotionsausschuss. Dabei kann der Dekan bzw. der Promotionsausschuss gegebenenfalls Auflagen für die Promotion festlegen.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen können zugelassen werden, sofern

1. die übrigen Voraussetzungen in Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den besten 10 Prozent ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Institution, an der der Studiengang absolviert wurde, nachzuweisen ist,
3. ein Hochschullehrer bzw. Privatdozent der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt,
4. der Absolvent an einem Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich teilgenommen hat. Das Eignungsfeststellungsverfahren im Bereich Chemie besteht aus mündlichen Prüfungen von je ca. 30 Minuten Dauer in den Fächern Anorganische Chemie, Organische

Chemie und Physikalische Chemie. Das Eignungsfeststellungsverfahren im Bereich Biologie wird für jeden Fall individuell vom Promotionsausschuss festgelegt.

**(4)** Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Dekan bzw. dem Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

#### **§ 4 Annahme, Ablehnung als Doktorand**

**(1)** Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann beim Dekan die Annahme als Doktorand beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
- b) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche mit näheren Angaben zu solchen,
- c) der Nachweis des abgeschlossenen Studiums mit Zeugnissen,
- d) bei ausländischen Abschlüssen eine Bestätigung, dass der ausländische Abschluss als gleichwertig mit dem deutschen Diplom anerkannt wird; der Dekan entscheidet über die endgültige Anerkennung und kann auch zusätzliche Leistungen entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 3 fordern.
- e) eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Professors, des verantwortlichen Privatdozenten über seine Bereitschaft, den Bewerber während der Anfertigung seiner Dissertation zu betreuen; gehört der Betreuer nicht zum hauptamtlichen Lehrkörper der Fakultät, so ist zusätzlich ein hauptamtlicher Professor, ein hauptamtlicher Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät zu benennen, dessen schriftliche Erklärung zur Betreuung des Bewerbers diesem Antrag beizufügen ist.
- f) Angabe des beabsichtigten Arbeitsgebietes oder des Themas der Dissertation,
- g) Ausländische Bewerber benötigen eine Bestätigung des Betreuenden, dass sie die deutsche und/oder englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

**(2)** Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand trifft der Dekan. Seine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

**(3)** Die Annahme als Doktorand erfolgt zunächst für vier Jahre und endet zum Semesterende (an einem 31. März oder 30. September). Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann beim Dekan beantragt werden. Die Ablehnung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Fakultätsrates. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Universität Karlsruhe (TH) gem. § 38 Abs. 5 LHG zur wissenschaftlichen Betreuung.

## **2. Abschnitt: Promotionsverfahren**

#### **§ 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren**

**(1)** Der Doktorand richtet sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an den Dekan der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften.

**(2)** Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift des Doktoranden enthalten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) drei gebundene Exemplare der Dissertation. Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus dem Arbeitsbereich der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung des

Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag enthalten. Sie muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung, ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie einen Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Doktoranden enthalten.

- b) eine schriftliche Erklärung, dass der Doktorand die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat,
- c) die Hochschulzugangsberechtigung, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- d) das Diplom bzw. die Masterurkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Studienabschlusszeugnis,
- e) die Promotionsurkunde, sofern der Doktorand schon einen anderen Doktorgrad erworben hat,
- f) eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren,
- g) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen. Über Art, Umfang und die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen entscheidet der Dekan (Chemie) bzw. der Promotionsausschuss (Biologie).
- h) eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
- i) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung des Doktoranden, dass keine Strafverfahren gegen ihn laufen. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Karlsruhe (TH) kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- j) Vorschläge für die Art der mündlichen Prüfung, den Referenten sowie die weiteren Prüfer (§ 11).

**(3)** Das Promotionsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange kein Gutachten zur Dissertation vorliegt. In diesem Falle gilt das Gesuch als nicht gestellt.

## **§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

**(1)** Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, beschließt der Dekan die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Doktoranden mit.

**(2)** Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**(3)** Ein Doktorand, der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuchs. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

## **§ 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens**

**(1)** Das Promotionsverfahren besteht aus:

1. der Prüfung der als Dissertation eingereichten wissenschaftlichen Arbeit durch den Dekan,
2. der mündlichen Prüfung,
3. der Veröffentlichung der Dissertation.

(2) Die Dissertation kann in Deutsch oder, in Absprache mit dem Betreuer, in englischer Sprache abgefasst werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen. Diese soll eine Länge von einer Seite nicht überschreiten.

### § 8 Prüfung der Dissertation

(1) Anschließend an die Eröffnung eines Promotionsverfahrens veranlasst der Dekan die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür zwei Referenten. Als Referenten, Prüfer und Beisitzende können nur Professoren und Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Der Dekan kann hierbei vom Vorschlag des Doktoranden abweichen.

(2) Referent ist in der Regel der Betreuer der Arbeit. Koreferent kann jeder fachlich zuständige Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät sein. Wenigstens einer von beiden muss hauptamtliches Mitglied der Fakultät sein. Wenn es das Thema der Arbeit erfordert, kann einer der Referenten aus einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe (TH) oder aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule hinzugezogen werden.

(3) Die durch den Dekan als Referenten bestellten Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Karlsruhe (TH) können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

### § 9 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Referent hat dem Dekan ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation vorzulegen. Der Dekan entscheidet hierzu über eine geeignete Frist. In dem Gutachten ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3

Es sind auch die Zwischennoten 1.5 und 2.5 zulässig. Die Findung der Gesamtnote erfolgt nach § 14. Bei Ablehnung der Arbeit wird kein Notenuurteil abgegeben.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „summa cum laude“ auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt der Dekan den Hochschullehrern und Privatdozenten der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden. Haben alle Referenten die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Dekan ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest.

### § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

(1) Empfiehlt einer der gemäß § 8 bestellten Referenten die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Dekan noch ein weiterer Referent bestellt. Die Auslage nach § 9 Abs. 4 kann dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens beginnen. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Dekan nach Anhörung aller Referenten endgültig über die Ablehnung oder die Annahme der Dissertation und stellt bei Annahme die Bewertung fest.

(2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Dekan nach Anhörung der Referenten, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.

**(3)** Empfehlen die Referenten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Dekan nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest und schließt das Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 3 ab. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

**(4)** Hat ein Referent Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann er beim Dekan eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Der Dekan fordert den Doktoranden auf, die Dissertation nach Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag vom Dekan verlängert werden. Hält der Doktorand die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei bei der Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung der Referenten zu den Korrekturen als angenommen.

## **§ 11 Mündliche Prüfung, Prüfungsausschuss**

**(1)** Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

1. Kolloquium,
2. Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (Rigorosum).

**(2)** Der Kandidat schlägt die Form der mündlichen Prüfung vor. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Dekans. In Ausnahmefällen kann die Form der Prüfung vom Dekan vorgeschrieben werden.

**(3)** Fällt die Wahl auf das Rigorosum, so bedarf die Wahl der Fächerkombination der Genehmigung des Dekans. Das gewählte Hauptfach und mindestens ein Nebenfach müssen als Fächer in der Fakultät vertreten sein. Alle Fächer müssen in einem Studiengang der Universität Karlsruhe (TH) als Prüfungsfächer existieren.

**(4)** Die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung müssen die Breite des Faches (Chemie bzw. Biologie) angemessen berücksichtigen.

**(5)** Sowohl im Kolloquium als auch im Rigorosum sind die mündlichen Prüfungen mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen.

**(6)** Die mündliche Prüfung kann in Deutsch oder in Absprache mit den Prüfern in englischer Sprache durchgeführt werden.

**(7)** Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Dekan einen Prüfungsausschuss, der aus dem Vorsitzenden, den Referenten (ein Hauptreferent und mindestens ein Koreferent) und den weiteren Prüfern und Beisitzenden für die mündliche Prüfung besteht. Vorsitzender ist der Dekan, ein Prodekan oder ein hauptamtlicher Professor des Prüfungsausschusses. Der Betreuer der Arbeit kann nicht Vorsitzender sein.

**(8)** Zum Kolloquium darf das Fach der Dissertation durch höchstens zwei Prüfer vertreten sein. Dazu werden mindestens zwei weitere Prüfer bestellt, die zwei verschiedene Fächer vertreten. Mindestens einer der Prüfer muss hauptamtlicher Professor sein.

**(9)** Zum Rigorosum werden zwei weitere Prüfer bestellt, die zwei verschiedene Fächer vertreten müssen, die nicht mit dem Fach der Dissertation übereinstimmen. Mindestens einer der Prüfer muss hauptamtlicher Professor sein. Für jedes der drei Prüfungsfächer ist ein Beisitzender heranzuziehen.

**(10)** Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

## **§ 12 Kolloquium und Bewertung des Kolloquiums**

(1) Legt der Kandidat die mündliche Prüfung in Form des Kolloquiums ab, so werden zu diesem folgende Personen eingeladen: die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die übrigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie die Zweitmitglieder der Fakultät, soweit sie Professor, Hochschul- oder Privatdozent sind. Die übrigen Mitglieder der Fakultät können mit Zustimmung des Dekans oder eines Prodekanes und des Kandidaten als Zuhörer der mündlichen Prüfung beiwohnen. Aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Das Kolloquium beginnt mit einem Kurzreferat (maximal 20 Minuten) über die Dissertation. Daran schließt sich eine Diskussion (ca. 40 Minuten) unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses an, die zeigen soll, ob der Kandidat das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, beherrscht und auch über die Grenzen dieses Fachgebietes hinaussieht. Anschließend können sich alle Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, die der Fakultät angehören, an der Diskussion beteiligen. Über das Kolloquium wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll angefertigt.

(3) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät der Prüfungsausschuss über die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden. Die Bewertung richtet sich nach dem Notenschlüssel in § 9 Abs. 2. Eine nicht genügende Leistung erhält das Urteil "nicht bestanden"; eine Wiederholung des Kolloquiums ist nach § 13 möglich.

## **§ 12a Rigorosum und Beurteilung des Rigorosums**

(1) Legt der Kandidat die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums ab, so werden zu diesem folgende Personen eingeladen: die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die übrigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie die Zweitmitglieder der Fakultät, soweit sie Professor, Hochschul- oder Privatdozent sind. Die übrigen Mitglieder der Fakultät können mit Zustimmung des Dekans oder eines Prodekanes und des Kandidaten als Zuhörer der mündlichen Prüfung beiwohnen. Aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Das Rigorosum setzt sich aus den je ca. halbstündigen mündlichen Prüfungen im Hauptfach, das mit dem Fach der Dissertation identisch ist, und zwei Nebenfächern zusammen. Für die Wahl der Nebenfächer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3.

(3) Prüfer im Hauptfach ist der Betreuer der Arbeit, Prüfer der Nebenfächer sind die in § 8 Abs. 3 bestimmten Personen. Bei allen mündlichen Prüfungen muss ein Professor oder ein Hochschul- oder Privatdozent als Beisitzer anwesend sein, der ein stichwortartiges Protokoll führt.

(4) Die Beurteilung der drei Einzelprüfungen erfolgt getrennt durch die Prüfer nach dem Notenschlüssel in § 9 Abs. 2 unter Berücksichtigung des Urteils des jeweiligen Beisitzers. Eine nicht genügende Leistung in einer Einzelprüfung erhält das Urteil "nicht bestanden"; in diesem Falle ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach § 13 möglich.

## **§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Versäumt der Doktorand ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Doktorand sie nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.

(3) Beantragt ein Doktorand die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dekan.

## § 14 Gesamtnote für die Promotion

(1) Die Dissertation wird nach den Notenvorschlägen der Referenten beurteilt. Weichen diese voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss die Beurteilung im Rahmen der Vorschläge der Referenten nach § 9 Abs. 2.

(2) Im Falle des Kolloquiums als mündlicher Prüfung ergibt sich die Promotionsnote durch einfache Mittelung der Noten der Dissertation nach Absatz 1 und des Kolloquiums nach § 12 Abs. 3. Ergibt sich ein Mittelwert, der weniger als 0.5 größer als eine ganze Zahl ist, so wird die Note auf die ganze Zahl abgerundet; ergibt sich ein Mittelwert, der mehr als 0.5 Einheiten größer als eine ganze Zahl ist, so wird die Note auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet; bei einem Mittelwert, der genau um 0.5 Einheiten von einer ganzen Zahl abweicht, entscheidet der Prüfungsausschuss über Auf- oder Abrundung mit einfacher Mehrheit.

(3) Im Falle des Rigorosums als mündlicher Prüfung ergibt sich die Promotionsnote durch eine Mittelung, bei der die Note der Dissertation nach § 12 Abs. 1 mit einem Gewicht von 3/6, die Noten der drei Einzelprüfungen mit einem Gewicht von je 1/6 eingehen. Auf- oder Abrundung erfolgt wie in § 12 Abs. 2.

(4) Die Beurteilung der Promotion erfolgt bei den nach § 12 Abs. 2 oder 3 ermittelten Endnoten 1, 2 bzw. 3 mit dem Prädikat "sehr gut bestanden" (*magna cum laude*), "gut bestanden" (*cum laude*) bzw. "bestanden" (*rite*). Bei besonders hervorragenden Leistungen (alle Einzelbeurteilungen sehr gut) kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" (*summa cum laude*) vergeben.

## § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung

(1) Nachdem das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen des Promotionsverfahrens festgestellt ist, wird es dem Doktoranden vom Dekan mitgeteilt.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen gemäß § 14 stellt der Dekan eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

## § 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation wird in der in den Buchstaben a bis e beschriebenen Weise veröffentlicht; weiterhin werden vom Doktoranden in der Fakultät zwei gebundene Exemplare abgegeben. Der Universitätsbibliothek sind abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek oder
- b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden oder
- c) 3 gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) 3 Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- e) Die nach Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch den Referenten genehmigten Fassung veröffentlicht. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der begutachteten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die nach Absatz 1 Buchstabe c und d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften der Universität Karlsruhe (TH) angenommene Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung. Genehmigen die Referenten einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(4) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet der Dekan auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen. Text und Form der Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hauptreferenten. Der Koreferent kann in begründeten Fällen verlangen, dass die Veröffentlichung auch von seiner schriftlichen Zustimmung abhängig gemacht wird. Die Zustimmung teilt das Dekanat der Universitätsbibliothek mit.

### **§ 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde**

(1) Unmittelbar nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird vom Dekan eine vorläufige amtliche Urkunde ausgefertigt.

(2) Nach Nachweis der Veröffentlichung wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan dem Doktoranden die Promotionsurkunde aushändigt. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 14) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation, die Gesamtbewertung sowie die Noten für die Dissertation und den Durchschnitt der mündlichen Prüfungen nennen und vom Rektor und vom Dekan unterschrieben sein. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde gegen Unkostenerstattung ausgestellt werden.

(3) Wird das Promotionsgesuch gemäß § 10 oder § 13 abgelehnt, muss dem Doktoranden eine vom Dekan unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden.

### **§ 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der Rektor, der Dekan und der Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden

- a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- b) die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
- c) die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
- d) die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

### 3. Abschnitt: Ehrungen

#### § 19 Promotion ehrenhalber

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) zur Würdigung hervorragender Verdienste um die Wissenschaft der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind und die vom Rektor und Dekan unterzeichnet ist.

#### § 20 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine Doktorurkunde, die in einem ihrer Fächer an der Universität Karlsruhe (TH) erworben wurde, anlässlich der 25. und der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder die besonders enge Verknüpfung der zu Ehrenden mit der Universität Karlsruhe (TH) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan bzw. der Promotionsausschuss.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Dekan bzw. Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Dekans bzw. des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Dekans bzw. des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

#### § 22 Akteneinsicht

Auf Antrag ist dem Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan gestellt werden. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### **§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

**(1)** Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften in der Fassung vom 11. März 2004 außer Kraft. Vorbehaltlich dieser Regelung können Doktoranden, die die Promotion nach den Bestimmungen der Promotionsordnung in der Fassung vom 11. März 2004 begonnen haben, entweder das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder auf Antrag beim Dekan bzw. beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der neuen Promotionsordnung abschließen.

Karlsruhe, den 20. Februar 2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)